

Mehrarbeit von Lehrern belegt

Beitrag von „Maria Leticia“ vom 29. September 2014 18:27

Zitat von neleabels

Nicht zuletzt ist das auch eine Frage des deutschen Verwaltungsrechtes.

Eben. Die Übernahme von Kosten zwischen sog. innerer und äußerer Schulverwaltung, d.h. zwischen Land und Schulträgern ist sogar in den Schulgesetzen festgeschrieben (vgl. z.B. das Hessische Schulgesetz ab § 151).

Schulräger kommen ihren dort festgesetzten Pflichten zur Kostenübernahme aber nur teilweise nach und Schulleiter behelfen sich zähneknirschend mit den eigenen Leuten, wohl wissend, dass sie Schulträgeraufgaben übernehmen (wie z.B. Gläserspülen, Schulbuchausgabe etc.).

Wer mal z.B. hier nachliest <http://www.welt.de/politik/deutschland/dem-Nichts.html> kann sich denken, warum das manchmal so ist. Selbst im Geberland Hessen gibt es einen sog. kommunalen Schutzzschirm für überschuldete Kommunen. Ganze zwei von 30 Schulträgern (Kommunen und Städte) sind in Hessen nicht überschuldet.

Was das für die Erstattung von Sachkosten der Schulen heißt, kann sich ja jeder ausmalen.